



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 21. Januar 2015

Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 haben Sie uns eingeladen, zur oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Haltung darlegen zu können.

Der Regierungsrat übernimmt grundsätzlich die Haltung der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) an. Die Kantone haben sich bisher immer für die Strommarktliberalisierung ausgesprochen. Es liegen keine nennenswerten neuen Gründe vor, die ein Abweichen von der bisherigen Position erfordern würden. Deshalb unterstützen wir den zweiten Liberalisierungsschritt, wie er im Stromversorgungsgesetz (StromVG) bereits vorgesehen ist.

Angemessenheitsprüfung für Tarife in der Grundversorgung

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird unter den Abschnitten 1.5. ff auf den Anpassungsbedarf auf der Verordnungsstufe hingewiesen.

Mit der vollständigen Liberalisierung wird die Festsetzung der Elektrizitätstarife nach Gestehungskosten dahinfallen. Für Endverbraucher, mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh in der abgesicherten Grundversorgung (WAS-Modell), ist ein Tarif für die Energielieferung für mindestens ein Jahr festzulegen. Für diese Energielieferungen ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Kostenträgerrechnung zu führen. Gemäss Artikel 7 Absatz 4 StromVG legt der Bundesrat die Einzelheiten fest.

Im Gegensatz zur Festlegung des Netztarifes, sind im StromVG keine Kriterien für die Festlegung des Energielieferungstarifs in der abgesicherten Grundversorgung festgelegt. Nach den Erläuterungen des Bundesrats zur Vernehmlassung ist vorgesehen, dass in der StromVV folgendes Vollzugsmodell geregelt werden soll:

Die von den Netzbetreibern festgelegten Preise sollen im Nachhinein von der EICom im Verhältnis zu den am Markt erzielten Preisen (Referenzpreise) überprüft werden. Die EICom soll die Kompetenz erhalten, unangemessen hohe Preise herabzusetzen. Mit dem Recht zur Einsicht in die Kostenträgerrechnung soll sie beurteilen können, ob allenfalls unangemessen hohe Preise vorliegen. Der EICom soll in der Ausgestaltung der Angemessenheitsprüfung ein erheblicher Ermessensspielraum gewährt werden.

Dieser Ermessensspielraum ist bedeutend. Die EICom läuft deshalb Gefahr, von unterschiedlichen Interessen unter Druck gesetzt zu werden. Es stellt sich deshalb beispielsweise auch die Frage, ob es zweckdienlich ist, dass die EICom auch den Preisüberwacher anhören muss. Wir befürchten, dass sich eine stabile Praxis erst nach zahlreichen gerichtlichen Entscheiden einstellen wird. Wir ersuchen deshalb den Bundesrat, über den Bundesbeschluss das StromVG mit einer neuen gesetzlichen Bestimmung zu ergänzen, die zumindest die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung des Referenzpreises festlegt. Diese soll zudem anhand eines Beispiels in der Botschaft erläutert werden.

Entgegen den Ausführungen auf Seite 27 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die volle Marktöffnung Auswirkungen auf Investitionen in Kraftwerke, respektive den Kraftwerkszubau haben kann. Es ist zu beachten, dass eine allfällige vollständige Strommarktöffnung in Konflikt mit einzelnen Artikeln der Energiestrategie 2050 stehen kann und damit eine Herausforderung darstellt.

Zum erläuternden Bericht bringt der Regierungsrat folgende Hinweise und Anmerkungen an:

Kapitel 1.2.3 Diskriminierungsfreier Netzzugang

Bemerkung zum letzten Abschnitt auf Seite 11: Es soll eine einheitliche, schweizweite Wechselentschädigung eingeführt werden. Die Kosten der Wechselentschädigung für den Verteilnetzbetreiber sollen so bemessen sein, dass keine Marktbehinderung stattfinden kann.

Kapitel 1.2.4 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung (WAS-Modell)

Bemerkung zum ersten Abschnitt auf Seite 11: Hier ist klar darauf hinzuweisen, dass für die Kunden mit mehr als 100 MWh Jahresverbrauch bereits ab 1. Januar 2017 die abgesicherte Grundversorgung entfällt.

Kapitel 1.3.2 Grundversorgungsregulierung und Angemessenheitsprüfung durch die EICom

Bemerkung zum obersten Abschnitt Seite 14: Die Definition der Angemessenheitsprüfung muss klar umschrieben sein. Auch die unterschiedlichen Technologien beziehungsweise die Stromqualitäten (z.B. regionale Wasserkraft) sind dabei zu berücksichtigen.

Kapitel 1.5.1 Regelung auf Verordnungsstufe

Bemerkung zum zweiten Abschnitt auf Seite 17: Die Definition der Angemessenheitsprüfung muss klar umschrieben sein. Auch die unterschiedlichen Technologien beziehungsweise die Stromqualitäten (z.B. regionale Wasserkraft) sind dabei zu berücksichtigen.

Bemerkung zum letzten Abschnitt auf Seite 19: Im StromVV oder in den Branchendokumenten ist klar zu definieren, welche Standardlastprofile zu verwenden sind. Hier bestehen aktuell noch unterschiedliche Meinungen.

Kapitel 1.5.2 Zusammenarbeit mit betroffenen Organisationen

Bemerkung zum dritten Abschnitt auf Seite 20: Die Lieferantenvträge sollen in der Sprache des ortsansässigen Verteilnetzbetreibers verfasst sein.

Kapitel 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Bemerkung zum ersten Satz auf Seite 23: Die Bevorzugung von Kunden im WAS-Modell bei Kapazitätsengpässen ist technisch kaum umsetzbar. Art.7 Abs. 1 hat mit der vollständigen Marktöffnung keine Berechtigung mehr und ist zu streichen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Hans Wallimann
Landammann

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber